

Gesetz vom 22. Juni 2010 zur Änderung des Gesetzes vom 13. Dezember 2004 zur Genehmigung der Beteiligung des Staates am Bau eines Pflegeheims für Menschen mit psycho-geriatrischen Störungen in Erpeldingen/Ettelbrück.

Wir Henri, Großherzog von Luxemburg, Herzog von Nassau,

nach Anhörung unseres Staatsrates;

mit Zustimmung der Abgeordnetenkommer;

in Anbetracht des Beschlusses der Abgeordnetenkommer vom 3. Juni 2010 und des Staatsrates vom 8. Juni 2010, dass keine zweite Abstimmung erforderlich ist;

ordnen an:

Art. 1.

[Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2004](#) zur Genehmigung der Beteiligung des Staates am Bau eines Pflegeheims für Menschen mit psycho-geriatrischen Störungen in Erpeldingen/Ettelbrück wird wie folgt geändert:

« Art. 1.

Die Regierung wird ermächtigt, sich gemäß den in einer Vereinbarung festgelegten Modalitäten an der Finanzierung des Baus eines Pflegeheims für Personen mit psycho-geriatrischen Störungen durch die Association Luxembourg Alzheimer a.s.b.l. in Erpeldingen/Ettelbrück zu beteiligen, das eine Produktionsküche als geschützte Werkstätte sowie ein Gebäude zur Unterbringung eines Maison-Relais und einer Aufnahmestruktur für Jugendliche mit besonderen Bedürfnissen umfasst.

Art. 2

[Artikel 2 des vorerwähnten Gesetzes vom 13. Dezember 2004](#) wird durch folgenden Text ersetzt:

« Art. 2

Die Ausgaben, die im Rahmen des im vorstehenden Artikel 1 genannten Abschnitts „Pflegeheim“ getätigt werden, dürfen den Betrag von 18.811.989,34 EUR nicht überschreiten. Dieser Betrag entspricht dem Wert 588,92 des halbjährlichen Baupreisindex zum 1. April 2004. Nach Abzug der vom Auftraggeber getätigten Ausgaben wird dieser Betrag alle sechs Monate entsprechend der Veränderung des oben genannten Baupreisindex angepasst.

Falls der Fortgang der Arbeiten die Association Luxembourg Alzheimer a.s.b.l. verpflichtet, die Vorfinanzierung des gewährten, aber noch nicht ausgezahlten staatlichen Beitrags ganz oder teilweise zu übernehmen, übernimmt der Staat die entsprechenden Zinsen.

Die Ausgaben dürfen folgende Beträge nicht überschreiten:

- für den Teil „Maison-Relais“, den Betrag von 120.000 EUR,

*Laut Artikel 2 des [Gesetzes vom 24. Februar 1984 zur Sprachordnung](#) hat nur der französische Originaltext Rechtskraft.

- für den Teil „geschützte Werkstätte“, den Betrag von 600.000 EUR,
- für den Teil „Aufnahmestruktur für Jugendliche mit besonderen Bedürfnissen“, den Betrag von 3.325.000 EUR.

Art. 3

[Artikel 4 des vorerwähnten Gesetzes vom 13. Dezember 2004](#) wird gestrichen.

Ordnen an, dass dieses Gesetz im Memorial veröffentlicht wird, damit es von allen Beteiligten ausgeführt und eingehalten wird.

Die Ministerin für Familie und Integration,

Palais de Luxembourg, den 22. Juni 2010.

Parlamentsdok. 6038; ord. Sitzung, 2008-2009 und 2009-2010.

rechtsunwirksam

*Laut Artikel 2 des [Gesetzes vom 24. Februar 1984 zur Sprachordnung](#) hat nur der französische Originaltext Rechtskraft.